

Fachamt: Planungsabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-069

Datum: 16.03.2026

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Aufbau einer Packstation zum einfachen, unabhängigen Abgeben und Abholen von Warensendungen und Paketen; FIST. 6540, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	04.05.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
2. Der beantragten Abweichung und Befreiung der Errichtung eines nichtstörenden Gewerbebetriebes außerhalb der festgesetzten Baugrenze gem. 1.3 der textlichen Festsetzungen wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Antragsteller.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg, 5. Teiländerung und Erweiterung“ und ist gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt wird die Errichtung einer Packstation zum einfachen und unabhängigen Abgeben sowie Abholen von Warensendungen und Paketen auf dem Grundstück eines Verbrauchermarktes.

3. Städtebauliche Wertung

Eine Packstation als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb (Hauptanlage) ist. gem. 1.3 der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Art der Nutzung nicht zulässig.

Der geplante Aufstellort befindet sich außerhalb der Baugrenze.
Aus diesem Grund wird ein Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB gestellt.

Bei der Packstation handelt es sich um einen nichtstörenden Gewerbebetrieb.

Die Packstation dient zum einfachen, unabhängigen Abgeben und Abholen von Warensendungen und Paketen. Sie dient auf eigene Art und Weise der Versorgung des Gebietes. Die gewählte Position gewährleistet eine nicht störende aber dennoch praktische und funktionale sowie zeitlich unabhängige Nutzung dieser Dienstleistung.

Für die Befreiung spricht, dass das Vorhaben städtebaulich vertretbar ist, da es sich gegenüber den anderen Gebäuden unterordnet. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1_Lageplan
Anlage 2_Grundriss und Ansicht